



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 2003

Nummer 1

Grußwort

**an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen
zum Jahreswechsel 2002/2003**

Das Jahr 2002 begegnete uns als ein Jahr vielfältiger Herausforderungen. Wir müssen feststellen: Es gibt kein „Goldenes Zeitalter“, welches es uns erlauben würde, die Hände in den Schoß zu legen. Wir müssen uns ständig neuen Anforderungen stellen.

Die letzten Monate des Jahres 2001, aber auch das Jahr 2002 waren geprägt von den Ereignissen des 11. September 2001 und seiner Folgen. Politik und Verwaltung haben angemessen reagiert. Polizei und Verfassungsschutz, Zivil- und Katastrophenschutz, die Gesundheitsbehörden – um nur einige Bereiche zu nennen – haben ihre Instrumente verbessert.

Die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen haben Auswirkungen auf die weltwirtschaftliche Entwicklung und damit auf die wirtschaftliche Entwicklung unseres exportorientierten Landes. Dies haben wir im vergangenen Jahr besonders gespürt. Drastische Einbrüche bei den Steuereinnahmen erhöhen den Druck zum Sparen und erforderten im Mai 2002 eine landesweite Haushaltssperre. Auch im kommenden Jahr werden wir aufgrund von Gesetzesänderungen möglicherweise weitere Einsparungen bei den Personalkosten vornehmen müssen. Viele Beschäftigte des Landes und der Kommunalverwaltungen werden weitere Einschränkungen durch die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht verkraften müssen.

Eine große Herausforderung unserer Zeit bleibt auch weiterhin die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der öffentliche Dienst kann dazu beitragen, wenn er den Anteil der öffentlichen Verwaltung an der Inanspruchnahme der volkswirtschaftlichen Leistung begrenzen hilft, um mehr Mittel für die Investitionsförderung frei zu machen. Dazu muss er noch wirtschaftlicher arbeiten, seine Ziele präzise beschreiben, seine Verfahren straffen, sich dem internen und dem externen Wettbewerb stellen, sein Kostenbewusstsein schärfen und die dazu notwendigen neuen Steuerungsinstrumente einsetzen.

Ich freue mich, dass beim sechsten Qualitätswettbewerb der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, an dem sich fünfzig Verwaltungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz beteiligten, am 5. Dezember 2002 von zwölf Preisen sechs an Verwaltungen aus Nordrhein-Westfalen gingen: an die Städte Dortmund, Duisburg und Hagen, an den Kreis Soest, an das Polizeipräsidium Münster und an eines der Ministerien der Landesregierung. Diese Preise wurden vergeben in den Bereichen Electronic Government, strategisches Management und Bürgerorientierung. Die hohe Erfolgsquote für Nordrhein-Westfalen zeigt, dass wir mit unseren Modernisierungsmaßnahmen auf dem richtigen Weg sind und sie ermutigt uns, den eingeschlagenen Weg gemeinsam weiter zu gehen.

Ich danke Ihnen für die engagierte Arbeit, die Sie im vergangenen Jahr für unser Gemeinwesen geleistet haben. Lassen Sie uns auch weiterhin gemeinsam und vorbildlich zum Wohl aller Menschen in unserem Land arbeiten.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich ein friedvolles Jahr 2003.

Dr. Fritz B e h r e n s
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	9. 12. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflege- diensten	3
7861	19. 11. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Ero- sionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	14

II.**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
4. 12. 2002	Bek. – Ungültigkeit eines gelben Protokollausweises	28
4. 12. 2002	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	28
4. 12. 2002	Bek. – Generalkonsulat der Islamischen Republik Pakistan, Frankfurt/Main	28
11. 12. 2002	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Niger, Hamburg	28
Finanzministerium		
12. 12. 2002	RdErl. – Rechnungslegungserlass 2002 – Bundeshaushalt –	28
Innenministerium		
11. 12. 2002	RdErl. – Personenstandswesen Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	28
Landeswahlleiterin		
3. 12. 2002	Bek. – Landtagswahl 2000 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste.	30
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		30

I.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Entwicklung
von Familienpflegediensten**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
v. 9. 12. 2002 – IV 5 – 5180.1

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV – Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten.

Familienpflegedienste unterstützen Familien in besonderen Not- und Krisensituationen, z. B. bei Krankheit oder längerer Abwesenheit der für Erziehung verantwortlichen Personen.

Die Familienpflegedienste tragen dazu bei, die Funktionsfähigkeit der Familie zu erhalten und Fremdunterbringung von Kindern zu vermeiden. Der Familienpflege im Sinne dieser Richtlinien kommt damit eine zentrale Verbindungs- und Schnittstellenfunktion im Netz der ambulanten sozialpflegerischen Hilfen für Familien zu.

1.2

Zweck der Förderung ist es, Angebote aufzubauen, bestehende Angebote weiterzuentwickeln sowie die Angebote der Familienpflegedienste an die veränderten gesellschaftlichen Lebenssituationen von Familien anzupassen und durch verbindliche Formen der Zusammenarbeit ein flächendeckendes, qualifiziertes Angebot sicher zu stellen.

1.3

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2**Gegenstand der Förderung**

Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung insbesondere der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

3**Zuwendungsempfänger**

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, soweit sie Träger von Familienpflegediensten sind und dort Fachkräfte nach Nr. 4 beschäftigen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung erfolgt nur, wenn

4.1

die Stelle der Einsatzleitung mit einer fachlich qualifizierten hauptberuflichen Fachkraft besetzt ist. Hierfür kommen in Betracht:

- sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte
- oder
- sonstige geeignete Kräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung oder vergleichbaren Ausbildung einschließlich hinreichender Berufserfahrung, z. B. Familienpflegefachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation;

4.2

die Einsatzleitung sich auf Familienpflegedienste erstreckt, in denen Familienpflege-Fachkräfte voll- oder teilzeitbeschäftigt sind sowie Ergänzungskräfte für die unmittelbare Familienpflege zur Verfügung stehen. Spätestens ab dem dritten Jahr der erstmaligen Förderung müssen mindestens drei vollzeitbeschäftigte oder entsprechend teilzeitbeschäftigte Familienpflege-Fachkräfte nachgewiesen werden. Es reicht jeweils aus, wenn die Familienpflege-Fachkräfte bei Familienpflegediensten verschiedener Träger angestellt sind, die Einsätze jedoch durch die Leitungskraft koordiniert werden;

4.3

eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen ambulanten sozialpflegerischen Diensten, einschlägigen Beratungsstellen, Diensten und Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen wie vor allem Jugendamt, Sozialamt und Krankenkassen gewährleistet ist;

4.4

sich die Träger der Familienpflegedienste auf eine verantwortliche Stelle als örtliche/regionale Einsatzleitung verständigt haben.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung

Das für die Familienpflegedienste zuständige Ministerium setzt jährlich unverzüglich nach Haushaltsfreigabe den pauschalen Förderbetrag für eine vollzeitbeschäftigte hauptberufliche Leitungsfachkraft nach Nr. 4 auf der Grundlage von bis zu 90 v. H. der Personalkosten (Bruttovergütung einschl. Arbeitgeberanteile sowie gesetzlicher und tarifvertraglicher Zusatzversicherungsleistungen) fest, denen eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe vergleichbar IV a BAT Bund/Land (35. Lebensaltsstufe, verheiratet, ein Kind) entspricht.

5.5

Je Kreis/kreisfreie Stadt soll eine Leitungsfachkraft nach Nr. 4 vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Anzahl sozialversicherungspflichtig teilzeitbeschäftigter Leitungsfachkräfte zur Verfügung stehen und gefördert werden.

6**Bewilligungsverfahren**

6.1

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag des Anstellungsträgers der Leitungskraft gewährt. Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Anträge müssen bis zum 1. November für das kommende Kalenderjahr bei der Bewilligungsbehörde vorliegen; bei neu einzurichtenden Einsatzleitungen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn.

Anlage 1

6.3

Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

Anlage 2

6.4

Der Verwendungsnachweis ist gemäß dem Muster der Anlage 3 zu erbringen.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2003 in Kraft und gelten bis zum 31. 12. 2007.

Anlage 1

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Bewilligungsbehörde

Antrag auf Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten

1. Antragsteller/in	
Name/Bezeichnung	a) Träger b) Familienpflegedienst
Anschrift	Straße/Postleitzahl/Ort/Landkreis a) Träger b) Familienpflegedienst (ggf. Nebenstellen)
Ansprechpartner/in	Name/Telefon (Durchwahl) a) Träger b) Familienpflegedienst (ggf. Nebenstellen)
Bankverbindung Träger	Konto-Nummer
	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. Maßnahme	Durchführungszeitraum	
Förderung der Entwicklung von Familienpflege- diensten	von	bis

3. Beantragte Zuwendung
Zu der v. g. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage

4. Erklärungen
<p>Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass</p> <p>4.1 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,</p> <p>4.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,</p> <p>4.3 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann,</p> <p>4.4 die Stelle der Einsatzleitung mit einer fachlich qualifizierten hauptberuflichen Fachkraft besetzt ist,</p> <p>4.5 die Einsatzleitung sich auf Familienpflegedienste erstreckt, in denen Fachkräfte vollzeitbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt sind sowie Ergänzungskräfte für die unmittelbare Familienpflege zur Verfügung stehen,</p> <p>4.6 eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen ambulanten sozialpflegerischen Diensten, einschlägigen Beratungsstellen, Diensten und Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen wie vor allem Jugendamt, Sozialamt und Krankenkassen gewährleistet ist,</p> <p>4.7 sich die örtlichen Träger der Familienpflegedienste, soweit mehrere vorhanden sind, auf eine verantwortliche Stelle als örtliche/regionale Einsatzleitung verständigt haben</p>

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Blatt 1 – auszufüllen von allen Beschäftigten für voll- und teilzeitbeschäftigte Fachkräfte sowie Ergänzungskräfte

Anlage zu Nummer 3 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

	Lfd. Nr.	Name Neubesetzung mit „N“ kennzeichnen	Berufsausbildung	Berufs- bzw. Leitungserfahrung seit ¹	Wöchentliche Arbeitszeit je Mitarbeiterin/ Mitarbeiter ²	Beschäftigt vom bis	Anstellungsträger (bei mehreren örtlichen Trägern von Familienpflegediensten) ³
Leitungsfachkraft							
Pflegefachkräfte sowie Ergänzungskräfte							

¹ Qualifikationsnachweise über Ausbildung und Berufserfahrung beifügen, falls diese noch nicht vorliegen.
² Sind in ambulanten sozialpflegerischen Diensten, Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in mehreren Bereichen tätig, so sind hier die Arbeitszeitanteile für den Bereich der Familienpflege einzutragen.
³ Arbeitsvertrag und Nachweis über die Kooperation sind beizufügen

Anlage 2

Az.:
(Bewilligungsbehörde)

.....
Ort/Datum

Anschrift
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW;
Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten

Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom	bis
(Bewilligungszeitraum)	

eine Zuwendung in Höhe von

..... €

(in Buchstaben:

Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Beschäftigung der im v. g. Antrag aufgeführten Leitungsfachkraft.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).
--

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Anzahl der Leitungsfachkraft/-kräfte	x Förderbetrag	Euro =	Euro
--------------------------------------	----------------	--------	------

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ohne Aufforderung zu gleichen Teilen

zum 10.1., 10.3., 10.5., 10.7., 10.9. und 10.11. des lfd. Jahres,

auf das im Antrag bezeichnete Konto.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11-5.15, 6.2-6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind, und keine höheren Vergütungen als nach BAT/Land gewährt werden.
3. Bei Bewilligung eines Zuschusses für eine teilzeitbeschäftigte Leitungsfachkraft wird der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zur vollen Jahresarbeitszeit gekürzt. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft/Teilzeitkraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Soweit Sie gegenüber den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, behalte ich mir die Neufestsetzung der Landesförderung vor.
4. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6.1. ANBest-P spätestens mit Ablauf des 3. Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres auf dem Verwendungsnachweisvordruck - bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, über diesen - in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Auf dem Verwendungsnachweisvordruck sind vom Spitzenverband die Prüfung und der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen.
5. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Ziffer 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
6. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderungen oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

- Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 Verwendungsnachweisvordruck
-

Anlage 3

.....,den.....
 (Zuwendungsempfänger)

Bewilligungsbehörde

Verwendungsnachweis

Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes		
vom	Az.:	über €
vom	Az.:	über €
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme(n)		
insgesamt bewilligt	 €
Es wurden ausgezahlt insgesamt	 €

I. Sachbericht

<p><u>Kurze</u> Darstellung der durchgeführten Maßnahme, insbesondere zu Aufbau wie auch örtlicher/ regionaler Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie Refinanzierungsfragen.</p>

II. Zahlenmäßiger Nachweis

<p>Als zahlenmäßiger Nachweis wird die beigelegte Anlage A vorgelegt.</p>

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,

¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P

nicht unterhalten wird

unterhalten wird **und**

die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

¹⁾ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen.

Anlage A zum Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis

	Name	Umfang der Beschäftigung der Leitungsfachkraft, der Pflegefachkräfte sowie Ergänzungskräfte		Beschäftigt vom bis	Festbetrag - € -	Anstellungsträger (nur bei Abweichun- gen gegenüber dem Antrag) ¹
		V = Vollzeit T = Teilzeit mit Angabe der Wochenstunden				
Leitungsfachkraft						
Pflegefachkräfte sowie Ergänzungskräfte						

Zuwendungsbetrag insgesamt _____

¹ In diesem Fall sind die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag, Kooperationsvereinbarung) beizufügen.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der Durchführung
von Erosionsschutzmaßnahmen auf
landwirtschaftlich genutzten Flächen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-6 – 72.50.12 – v. 19. 11. 2002 –

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 vom 26. Februar 2002 (ABl. Nr. L 74 vom 15. 3. 2002 S. 1), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zu Maßnahmen zur Verringerung der Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig ist die Durchführung eines der nachfolgend näher bezeichneten Verfahren auf den beantragten Flächen:

2.1

Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen in Verbindung mit einer weitgehenden Bodenbedeckung,

2.2

Einsaat mehrjähriger Grasarten auf (Teil-) Schlägen (auch Streifen) auf den förderfähigen Ackerflächen des Betriebes.

3**Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Die geförderten Flächen müssen sich in Gebieten befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als besonders erosionsgefährdete Gebiete anerkannt sind.

4.2

Die geförderten Flächen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet und jährlich im Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft angegeben werden.

4.3

Die Landwirtin/der Landwirt verpflichtet sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren, auf den nach diesem Programm geförderten Flächen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Kulturen anzubauen und ackerbaulichen Maßnahmen durchzuführen (soweit nicht im Einzelfall die Bewilligungsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulässt):

4.3.1

Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.1 im Rahmen der Fruchtfolge:

4.3.1.1

Rübenanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren,

4.3.1.2

Maisanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren,

4.3.1.3

Rapsanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren,

4.3.1.4

Kartoffelanbau

– mit vorheriger Zwischenfrucht sowie

– nachfolgender Zwischenfrucht, soweit eine Sommerung folgt,

4.3.1.5

Getreideanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren¹⁾

4.3.1.6

Leguminosenanbau mit Untersaaten oder mit Mulch- bzw. Direktsaatverfahren,

4.3.1.7

Anbau von Feldgras oder Klee gras.

4.3.2

Als Mulchsaat von Sommerungen sind folgende Verfahren zulässig:

a) nach Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten, die in eine Begrünung überführt wurden,

b) Strohmulchverfahren (incl. Maisstroh bei CCM oder Körnermais) oder

c) wenn in Ausnahmefällen, z. B. durch Ausfallgetreide, eine flächendeckende Begrünung über Winter sichergestellt ist.

Bei allen Verfahren ist Voraussetzung, dass vor der Bestellung der Sommerung bzw. bei b) und c) zwischen Ernte der vorangehenden Hauptfrucht und Bestellung der Sommerung nicht gepflügt wird.

Als Mulchsaat von Winterungen sind Verfahren zulässig, in denen von der Ernte der Vorfrucht bis einschließlich der Bestellung der Folgefrucht nur nichtwendende Bodenbearbeitungsverfahren durchgeführt werden.

4.3.3

Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.2 für 5 Jahre eine Einsaat mehrjähriger Grasarten auf (Teil-) Schlägen und Streifen vorzunehmen und auf diesen Flächen:

4.3.3.1

den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen,

4.3.3.2

nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,

4.3.3.3

keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,

4.3.3.4

eine mechanische Bearbeitung nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,

4.3.3.5

die Flächen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen.

¹⁾ Sollte ausnahmsweise eine nichtwendende Bodenbearbeitung in einzelnen Jahren nicht möglich sein, ist dies bis zum 1. 1. des Verpflichtungsjahres der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Prämienanspruch entfällt für das betroffene Jahr für die betroffene Fläche.

4.4

Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung.
Bagatellgrenze: 255 Euro pro Jahr.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2002/2003 jährlich:

5.4.1.1

Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.1: 102 Euro je ha.

5.4.1.2

Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.2 je ha mit mehrjährigen Grasarten eingesäte Fläche:

Bis zu einer Ertragsmesszahl (EMZ) von 35 Punkten: 306 Euro je ha.

Darüber hinaus erhöht sich die Zuwendung für jeden weiteren EMZ-Punkt um 7,50 Euro je ha und Jahr bis zu einer maximalen Höhe von 715 Euro je ha und Jahr.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Pflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

6.1.1

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat ihr/sein Einverständnis zu erklären, dass die Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen sowie ihrer/seiner Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden kann und dass sie/er oder ihr/sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen, es auf oder in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen wird.

6.1.2

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der sie/er nach diesen Richtlinien gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen, mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 3) der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.1.3

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

6.2

Zu- und Abgänge von Flächen

6.2.1

Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen oder Teile davon, für die nach diesen Richtlinien eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin/dem Übernehmer nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird.

6.2.2

Die Bestimmung der Nr. 6.2.1 findet keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Pflicht zur Rückzahlung der Zuwendungen, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen.

6.2.3

Im Falle der Nr. 6.2.1 und 6.2.2 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

6.3

Umwandlung von Verpflichtungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen erweitert werden und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

6.4

Ausschluss von Doppelförderungen

6.4.1

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht für Flächen gewährt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates stillgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Sofern auf förderfähigen Flächen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind die unter Nr. 4.3.1 und 4.3.2 aufgeführten Kulturen mit den jeweiligen Anbaumethoden im Rahmen der Förderung zugrunde zu legen.

6.4.2

Eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 oder der VO (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden, ist – mit Ausnahme der Förderung der Extensivierung des Ackerlandes, des Ökologischen Landbaus und der Festmisterwirtschaft im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung – nicht zulässig.

6.5

Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenenschaft zieht.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

6.6

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

6.6.1

Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht geleisteten Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

6.6.2

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle ermittelten Fläche festgesetzt und der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

6.6.3

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

6.6.4

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

6.6.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt gleichfalls, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelte, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre.

6.7

Sanktionen

6.7.1

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger auf bestimmten Flächen nicht alle Verpflichtungen nach diesen Richtlinien erfüllt hat, gelten diese als bei der Kontrolle nicht vorgefunden, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

6.7.2

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche mehr als 3 v. H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird der Zuwen-

dungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, um das Zweifache der sich aus der festgestellten Flächendifferenz errechneten Fördersumme gekürzt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v. H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v. H. der festgestellten Fläche, für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

6.7.3

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche mehr als 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird für die betroffene Maßnahme, in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v. H. für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

6.7.4

Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die auf einzelnen Teilflächen durch chemische oder sonstige Untersuchungen festgestellt werden, wird für die Gesamtfläche keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Bewilligungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben, und die gewährten Zuwendungen sind im Ganzen zurückzuzahlen.

6.7.5

Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet oder ein Verwarnungsgeld festgesetzt, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes/Verwarnungsgeldes gekürzt bzw. widerrufen. Die Kürzung wird für sämtliche Fördermaßnahmen dieser Richtlinien sowie der Fördermaßnahmen anderer Richtlinien, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel V (Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen) und Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind, vorgenommen.

6.7.6

Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsbehörde hat ggf. die Zahlstellen anderer Bundesländer zu informieren.

7

Verfahren

7.1

Antragstellung

7.1.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

Anlage 1

7.1.2

Der Antrag ist bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.2

Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

7.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3

Auszahlungsverfahren

7.3.1

Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt.

7.3.2

Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich nach dem Muster der Anlage 3 mit dem „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum entsprechenden Zeitpunkt) für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Bewirtschaftungsauflagen eingehalten wurden.

7.5

Durchführung der Kontrollen

7.5.1

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen für Flächen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – u. a. in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

7.5.2

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v. H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 (Abl. Nr. L 327 vom 12. 12. 2001, S. 11) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 – II A 1 – 2090.1.11 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.5.3

Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in der jeweils gültigen Fassung.

8**Weitere Bestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am 1. 7. 2002 in Kraft; er tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 31. 8. 2000 (SMBL. NRW. 7861) tritt am 30. 6. 2002 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis dahin bewilligt wurden, für den restlichen Verpflichtungszeitraum weiter anzuwenden.

Anlage 1 zum RdErl. v. 19.11.2002

Antrag auf Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz

Direktor der Landwirtschaftskammerals Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Unternehmensnummer

**Einreichungsfrist
30.06.200.**

Eingangsstempel

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen (Anzahl bitte angeben)¹, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

1. Antragstellerin / Antragsteller

Telefon	Telefax	Konto-Nr.
Kreditinstitut	BLZ	

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

3. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (Die Vollmacht ist auf einem zusätzlichen Blatt beizufügen):

Name, Vorname	
Straße	PLZ, Ort

4. Förderung des Erosionsschutzes

Ich beantrage die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz vor Erosion auf einer Fläche von insgesamt :

	Summe ha aus Flächenaufstellung ²	Prämie €/ha	Gesamtprämie je Jahr in € ³
a. erosionsmindernde Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen (Nummer 2.1 der Richtlinien)		102	
b. Einsaat mehrjähriger Grasarten (Nummer 2.2 der Richtlinien)		4	

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) meines/unseres Betriebes beträgt gemäß landwirtschaftlichem

Einheitswertbescheid:
$$\left(\begin{matrix} \text{EMZ-Ackerland} \\ \boxed{} \end{matrix} + \begin{matrix} \text{EMZ-Grünland} \\ \boxed{} \end{matrix} \right) / \begin{matrix} \text{ha Eigentumsfl. ohne Hof u. Geb.fl} \\ \boxed{} \end{matrix} = \begin{matrix} \text{Durchschn. EMZ}^5 \\ \boxed{} \end{matrix} \text{ Punkte.}$$

5. Die Einzelflächen sind im Flächenverzeichnis zu meinem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft genannt. Soweit dieser Antrag von mir nicht gestellt ist, reiche ich mit diesem Antrag ein gesondertes Flächenverzeichnis nach demselben Vordruck ein. Die beabsichtigten ackerbaulichen Maßnahmen sind in der beiliegenden Flächenaufstellung genannt.

6. Ich verpflichte mich, auf diesen Flächen für 5 Jahre, für die eine Förderung beantragt wird, keine anderen als die in der Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz aufgezählten Kulturen anzubauen und keine anderen als die dort genannten ackerbaulichen Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall die Bewilligungsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulässt.

7. Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen dieses Antrages erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

¹ Eingabefeld Seite vier des Antragsformulars.

² Die Summe ist mit vier Nachkommastellen anzugeben.

³ Falls die Gesamtprämie weniger als 255 €/ha beträgt, wird keine Förderung gewährt.

⁴ Bis zu einer durchschnittlichen EMZ von 35 Punkten je ha Ackerfläche 306 € + 7,50 € je weiteren EMZ-Punkt (max. 715 € / ha), bei reinen Pachtbetrieben oder bei Gesellschaften, die keinen eigenen Einheitswertbescheid erhalten, ist der Einheitswertbescheid der bewirtschafteten Betriebsstätte maßgeblich.

⁵ Berechnungsgrundlage ist die volle EMZ-Zahl des Betriebes, eine kaufmännische Auf- und Abrundung erfolgt nicht. Nachkommastellen werden abgeschnitten. Die Angabe der EMZ ist nur bei der Maßnahme 2.2 nötig.

Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers**1. Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,**

- 1.1 die in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen" genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, die in der Flächenaufstellung näher bezeichneten Flächen entsprechend der beantragten Maßnahme(n) zu bewirtschaften und auf diesen Flächen keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, die den Zielen des Erosionsschutzes widerspricht.
- 1.2 auf den Ackerflächen, für die ich die Förderung der Einsaat mehrjähriger Grasarten beantrage,
 - den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen,
 - nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes aufzubringen,
 - keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - eine mechanische Bearbeitung nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - die Flächen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen,
- 1.3 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Auszahlung, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 1.4 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes.

2. Ich / wir erkläre(n), dass

- 2.1 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 2.2 ich / wir land- und forstwirtschaftliche Unternehmer bin / sind, die geförderten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n) und die geförderten Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 2.3 auf den beantragten Flächen keine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 LG sowie § 1a BauGB) besteht,
- 2.4 mir / uns bekannt ist, dass die Erosionsschutzflächen mindestens 3 Meter breit sein und eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen müssen und dass Flächen kleiner als 0,3 ha nur erlaubt sind, wenn sie von unveränderlichen Grenzen umgeben sind oder mit anderen Flächen als ein Schlag bewirtschaftet werden, welcher mindestens 0,3 ha groß sein muss.
- 2.5 mir / uns bekannt ist, dass ich / wir einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vor Anbau stellen muss / müssen, wenn ich / wir eine andere als in Nr. 4 der Richtlinien vorgeschriebene Kultur(en) anbauen will / wollen,
- 2.6 mir / uns bekannt ist, dass bei Übergabe der geförderten Flächen auf andere Personen oder an meine(n) / unsere(n) Verpächterin/Verpächter die während des Verpflichtungszeitraumes für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen, außer in Fällen höherer Gewalt, vollständig zurückgezahlt werden müssen, sofern der / die Übernehmer(in) die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt / übernehmen,
- 2.7 mir / uns bekannt ist, dass die Bestimmungen unter Punkt 2.6 keine Anwendung finden, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen, weiterhin wenn die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin / einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,

- 2.8 mir / uns bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten,
- 2.9 mir / uns bekannt ist, dass sich in den Fällen der Ziffer 2.6 , 2.7 und 2.8 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert,
- 2.10 mir / uns ist bekannt, dass eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 oder der VO (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden - mit Ausnahme der Förderung der Extensivierung des Ackerlandes, des Ökologischen Landbaus und der Festmistwirtschaft im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - nicht zulässig ist,
- 2.10.1 mir / uns bekannt ist, dass bei der Anlage von Schonstreifen aus der Förderung der Extensivierung des Ackerlandes nur die Möglichkeit der Verwendung derselben Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag förderfähig ist,
- 2.11 mir / uns bekannt ist, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht für Flächen gewährt werden können, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind,
- 2.12 mir / uns bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 2.13 mir / uns bekannt ist, dass falsche Angaben und / oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nummer 6.6 und 6.7 der Richtlinien auslösen,
- 2.14 mir / uns bekannt ist, dass der Erstattungsanspruch nach 2.13 mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist,
- 2.15 mir / uns bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 2.16 mir / uns bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,
- 2.17 mir / uns bekannt ist, dass eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die geförderte Fläche für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht zur Verfügung gestellt werden darf.,
- 2.18 mir / uns ist bekannt, dass der Begriff Mulchsaat wie folgt definiert ist:
I. Als Mulchsaat von Sommerungen sind folgende Verfahren zulässig:
a) nach Zwischenfrüchten bzw. Untersaaten, die in eine Begrünung überführt wurden,
b) Strohmulchverfahren (incl. Maisstroh bei CCM oder Körnermais) oder
c) wenn in Ausnahmefällen z.B. durch Ausfallgetreide eine flächendeckende Begrünung über Winter sichergestellt ist.
Bei allen Verfahren ist Voraussetzung, dass vor der Bestellung der Sommerung, bzw. bei b) und c) zwischen Ernte der vorangehenden Hauptfrucht und Bestellung der Sommerung überhaupt nicht gepflügt wird.
II. Als Mulchsaat von Winterungen sind Verfahren zulässig, in denen von der Ernte der Vorfrucht bis einschließlich der Bestellung der Folgefrucht nur nichtwendende Bodenbearbeitungsverfahren durchgeführt werden.

3. Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass

- 3.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
 - 3.2 die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, anfordern kann,
 - 3.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
 - 3.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertreterin / mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen eingeräumt werden muss,
 - 3.5 die Angaben zur Person zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin.
- 4 Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Anzahl der Anlagen (Flächenaufstellungen):	
---	--

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!		liegt vor	vollständig J/N	plausibel J/N	
Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.	Flächenaufstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Antrag erfasst
_____	Flächenverzeichnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Einheitswertbescheid	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
	Bestätigung der unteren Bodenschutzbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Datum, Unterschrift der Erfasse- rin/des Erfassers
	Antrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Flächenaufstellung zum Antrag auf Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz

Name	Unternehmensnummer
------	--------------------

Mögliche ackerbauliche Maßnahmen zum Erosionsschutz:

1. Im Falle einer Förderung erosionsmindernder Bestellmaßnahmen nach Nr. 2.1:

- (4.3.1.1) a1) Rübenanbau mit Mulchsaat
a2) Rübenanbau mit Direktsaatverfahren
- (4.3.1.2) b1) Maisanbau mit Mulchsaat
b2) Maisanbau mit Direktsaatverfahren
- (4.3.1.3) c1) Rapsanbau mit Direktsaatverfahren
c2) Rapsanbau mit Mulchsaatverfahren
- (4.3.1.4) d) Kartoffelanbau mit vorheriger Zwischenfrucht sowie nachfolgender Zwischenfrucht, soweit eine Sommerung folgt
- (4.3.1.5)¹ e1) Getreideanbau mit Mulchsaat
e2) Getreideanbau mit Direktsaatverfahren

- (4.3.1.6) f1) Leguminosenanbau mit Mulchsaat
f2) Leguminosenanbau mit Direktsaatverfahren
f3) Leguminosenanbau mit Untersaaten
- (4.3.1.7) g1) Anbau von Feldgras
g2) Anbau von Klee gras
- i) konjunkturelle Stilllegung²
ix bei Anbau nachwachsender Rohstoffe
- j) Andere Kulturen nach Ausnahmegenehmigung³

2. Im Falle einer Förderung der Einsaat mehrjähriger Grasarten nach Nr. 2.2

- (4.3.2) h) Einsaat von mehrjährigen Grasarten für die Dauer von mindestens fünf Jahren

Auf den in die Förderung einbezogenen Flächen meines Betriebes habe ich folgende Maßnahmen durchgeführt⁴ und beabsichtige folgende Maßnahmen im nächsten Anbaujahr durchzuführen:

Ifd. Nr. Flächenverz. 200.. ⁵	Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilflurstück	Maßnahme (a bis j)		Fläche ⁶ in ha, ar m ²
					gewählt im laufenden Anbaujahr ⁷	beabsichtigt im folgenden Anbaujahr ⁷	
1	2	3	4	5	6	7	8

Auf den oben genannten Flächen werde ich ab dem 01.07.200.. nach Aberntung der vorhergehenden Hauptfrucht eine erosionsmindernde Maßnahme gemäß den Nummern 4.3 bis 4.3.2.5 durchführen

Ort, Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers _____

¹ "Sollte ausnahmsweise eine nichtwendende Bodenbearbeitung in einzelnen Jahren nicht möglich sein, ist dies **bis zum 1.1. des Verpflichtungsjahres** der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Prämienanspruch entfällt für das betroffene Jahr für die betroffene Fläche."
² Die Zuwendung aus dem Erosionsschutz wird bei der konjunkturellen Stilllegung nicht gewährt. Außer: Nachwachsend Rohstoffe sind nach den in der Richtlinie genannten Verfahren angebaut. Dies ist dann mit ix kenntlich zu machen. Es werden die Prämien (Stilllegung und Erosionsschutz (nur die 102,00 €)) dann addiert. Eine Prämienkumulation von EU-Stillelegungsprämie mit den Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Richtlinien kann auch künftig nicht erfolgen.
³ Diese Bestellung ist nur zu verwenden, wenn eine Ausnahmegenehmigung auf einen diesbezüglichen Antrag für die vorgesehene Kultur vorliegt. Dieser Antrag ist vor der Bestellung zu stellen, rückwirkende Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt.
⁴ Bei der ersten Antragstellung bleibt die sechste Spalte leer.
⁵ Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfe des Jahres 200.
⁶ Die Erosionsschutzflächen müssen mindestens 3 Meter breit sein und eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen. Flächen kleiner als 0,3 ha sind nur erlaubt, wenn sie von unveränderlichen Grenzen umgeben sind oder mit anderen Flächen als ein Schlag bewirtschaftet werden, welcher mindestens 0,3 ha groß sein muss.
⁷ Das laufende Anbaujahr bezieht sich auf die Flächennutzung zum Stichtag 31. Mai des laufenden Jahres, das folgende Anbaujahr auf die Flächennutzung im darauffolgenden Jahr

Anlage 2 zum RdErl. v. 19.11.2002

Frau/Herrn

Unternehmer-Nr.

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.11.2002, Az.: II A 6 - 72.50.12)

Bezug: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

I.**1. Rahmenbewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom

1. Juli 200. bis 30. Juni 200. (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

Euro.

Grundlage für die abschließende Bewilligung, Berechnung und die jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die im Auszahlungsantrag und in den dazu einzureichenden Unterlagen enthaltenen Angaben über die Flächennutzung und die Durchführung der geförderten Maßnahmen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:**Maßnahmen zur Verringerung der Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.**

Nach dem vorliegenden Antrag ergibt sich im einzelnen folgende Berechnung der Zuwendungssumme:

Art der Maßnahme	Summe in Hektar aus der Flächenaufstellung	Prämie Euro/ha	Gesamtprämie in Euro
Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen			
Einsaat mehrjähriger Grasarten auf den Ackerflächen (für fünf Jahre)		*	
Gesamte Zuwendung			

*Dieser Berechnung liegt eine durchschnittliche EMZ von _____ zugrunde.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die für fünf Jahre bewilligte Gesamtzuwendung teilt sich wie folgt auf:

Die bewilligte Gesamtzuwendung beträgt		Euro
davon in den Jahren	200..	Euro
	200..	Euro

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Zuschusses erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Verpflichtungsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen stellen, reichen den Auszahlungsantrag spätestens zum 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der / die Antragsteller(in) jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.6 und 6.7 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

Beim "Getreideanbau mit Mulch- bzw. Direktsaatverfahren" ist folgendes zu beachten: Sollte ausnahmsweise eine nichtwendende Bodenbearbeitung in einzelnen Jahren nicht möglich sein, ist dies bis zum 1.1. des Verpflichtungsjahres der Bewilligungsstelle [Kreisstelle] schriftlich anzuzeigen. Die Zuwendung entfällt für das betroffene Jahr für die betroffene Fläche.

2. Hinweise

Alle Angaben, die in Ihrem Antrag, in den von Ihnen einzureichenden Auszahlungsanträgen und den jeweils zusätzlich erforderlichen Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Sanktionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Kreisstelle

als Landesbeauftragter im Kreis einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Dieser Bescheid wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

- Aufstellung der geförderten Flächen
- Richtlinie
- Allgemeine Nebenbestimmung zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage 3 zum RdErl. v. 19.11.2002

Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen Grundjahr 200.. nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz		
Direktor der Landwirtschaftskammerals Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise	Unternehmernummer	
Antragstellerin / Antragsteller	Einreichungsfrist 15. Mai 200. Eingangsstempel	
	Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.	
	Telefon	Telefax
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom, Az.: II A6 - 72.50.12

Bezug: Zuwendungsbescheid vom

1. Ich/Wir beantrage(n)

1.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen für das Verpflichtungsjahr vom **01.07.200.** bis **30.06.200.** für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Größe der Erosionsschutzfläche¹ beträgt laut Zuwendungsbescheid für die

Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen: ha

Einsatz mehrjähriger Grasarten auf den Ackerflächen (für fünf Jahre): ha

1.2 Die Nutzung der geförderten Einzelflächen ist im Flächenverzeichnis zu meinem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft dargestellt. Soweit dieser Antrag von mir nicht gestellt ist, reiche ich ein gesondertes Flächenverzeichnis sowie den "Mantelbogen Flächen" ein.

1.3 Ich habe die eingegangenen Verpflichtungen auf diesen Flächen für 5 Jahre, für die eine Förderung beantragt wird, (keine anderen als die in der Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz aufgezählten Kulturen anzubauen und keine anderen als die dort genannten ackerbaulichen Maßnahmen durchzuführen) eingehalten. Die von mir gewählten Maßnahmen sind in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführt.

1.4 Die Flächenaufstellung ist beigelegt. Auf den in die Förderung einbezogenen Flächen meines Betriebes habe ich die in der Flächenaufstellung in der sechsten Spalte genannten Maßnahmen durchgeführt. Ich beabsichtige im kommenden Anbaujahr, die in der siebten Spalte genannten Maßnahmen durchzuführen.

1.5 Die Erklärungen auf der Rückseite dieses Antrages erkenne ich durch meine Unterschrift an.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. _____ Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Flächenaufstellung Flächenverzeichnis	liegt vor <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	vollständig J/N <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	plausibel J/N <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Antrag erfasst _____ Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
---	--	---	--	--	---

¹ Falls die Gesamtprämie pro Jahr für die im Erosionsschutz beantragten Flächen weniger als 255 € beträgt, wird keine Förderung gewährt

2. Ich/Wir erkläre(n), dass

- 2.1 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 2.2 ich/wir die geförderten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n),
- 2.3 auf den beantragten Flächen keine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 LG sowie § 1a BauGB) besteht.

3. Mir/Uns ist bekannt, dass

- 3.1 eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 oder der VO (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden - mit Ausnahme der Förderung der Extensivierung des Ackerlandes, des Ökologischen Landbaus und der Festmistwirtschaft im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - nicht zulässig ist,
- 3.2 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 3.3 Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht für Flächen gewährt werden können, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind,
- 3.4 ich / wir für die Betriebsflächen, die bis zum 30.6. des Vorjahres nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte/n und dass für diese Flächen bis zum 30.6. des laufenden Jahres ggf. ein Neuantrag gestellt werden kann,
- 3.5 sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,
- 3.6 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die geförderte Fläche nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden darf.

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit
eines gelben Protokollausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 4. 12. 2002 – III.3 427-12/81

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. Juli 2001 ausgestellte und bis zum 31. Dezember 2003 gültige gelbe Protokollausweis Nr. A 0406 von Herrn Antonio Gianluca Costantino, Sohn des Mitglieds des Verwaltungspersonals Camilla Benedetto Costantino, Italienisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2003 S. 28

**Ungültigkeit
eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 4. 12. 2002 – III.3 451-246

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 2000 ausgestellte und bis zum 3. September 2002 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7011 von Herrn Süleyman Yalcin Kozanli, Sohn des Konsularattachés Hüseyin Kozanli, Türkisches Generalkonsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2003 S. 28.

**Generalkonsulat
der Islamischen Republik Pakistan,
Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 4. 12. 2002 – III.3 03.03-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan ernannten Herrn Abdul Malik Abdullah am 27. November 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rab Nawaz Khan, am 29. Oktober 1999 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 28.

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Niger, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 11. 12. 2002 – III.3 02.64-1/02

Die Bundesregierung hat der Verlegung des Amtssitzes des Leiters der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Niger, Herrn Dr. Joachim Krumhoff, von Kiel nach Hamburg zugestimmt.

Der Konsularbezirk umfasst weiterhin die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Chile-Haus Portal A/IV. OG, 20995 Hamburg
Tel.: 040/33 97 91 16
Fax: 040/33 97 91 18
Sprechzeit: Nach Vereinbarung

– MBl. NRW. 2003 S. 28.

Finanzministerium**Rechnungslegungserlass 2002
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 12. 12. 2002 – I 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlass 2002 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL.) Nr. 39 vom 27. 11. 2002 auf Seite 777 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlass 2002 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nummer des GMBL., in der der Rechnungslegungserlass veröffentlicht wird, können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befassten Dienststellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlass 2002 zu beachten, die Abschlussarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Rundlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NRW. 2003 S. 28.

Innenministerium**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den
Regierungsbezirken Arnsberg,
Detmold, und Münster**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 11. 12. 2002 – 13/14-66.12 –

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 2003 vom Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Westfalen-Lippe e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des

Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbar-kreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 2003 sind folgende Themen vorgesehen:

- Frühjahr: – Besondere Problemfragen aus dem Personenstandsrecht
- Neue gesetzliche Bestimmungen und Erlasse
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Fragen aus der Praxis
- Herbst: – Namensführung bei Personenstandsfällen mit Auslandsberührung (Ehegatten und Kinder)
- Neue gesetzliche Bestimmungen und Erlasse
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Fragen aus der Praxis

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

**Termine
für die Fortbildungsveranstaltungen 2003**

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
I. Frühjahr		
Regierungsbezirk Arnsberg		
Ennepe-Ruhr-Kreis	11. 3.	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungsraum 167
Kreisfreie Städte	13. 3.	Dortmund, Friedensplatz 1, Rathaus, Saal der Partnerstädte
Kreise Soest/Unna	18. 3.	Holzwickede-Opheddicke, Auf dem Blick 2a, Feuerwehrgerätehaus
Märkischer Kreis	19. 3.	Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Kreishaus, Raum 136
Kreise Olpe/ Siegen-Wittgenstein	20. 3.	Siegen, Lindenplatz 7, Rathaus-Siegen-Geisweid, Sitzungssaal
Hochsauerlandkreis	25. 3.	Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, Rathaus, Standesamt
Regierungsbezirk Detmold		
Kreis Gütersloh/ Stadt Bielefeld	12. 3.	Bielefeld, Niederwall 25, Altes Rathaus, Großer Sitzungssaal
Kreise Herford/ Minden-Lübbecke	18. 3.	Preußisch-Oldendorf, Ortsteil Holzhausen, Haus des Gastes

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Kreis Lippe	19. 3.	Detmold, Marktplatz 5, Rathaus, Großer Sitzungssaal
Kreis Höxter	20. 3.	Beverungen, Ortsteil Dalhausen, Lange Reihe 23, Korbmachermuseum
Kreis Paderborn	26. 3.	Hövelhof, Schloßstr. 14, Rathaus, Sitzungssaal
Regierungsbezirk Münster		
Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop, Gelsenkirchen	11. 3.	Haltern, Markt 1, Altes Rathaus, Standesamt
Kreis Steinfurt	12. 3.	Steinfurt, Emsdettener Str. 40 Rathaus der Stadt Steinfurt
Kreis Borken	13. 3.	Gescher, Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Coesfeld	25. 3.	Nordkirchen, Am Gorbach 2, Bürgerhaus
Kreis Warendorf/ Stadt Münster	26. 3.	Beelen, Warendorfer Str. 9, Rathaus, Sitzungssaal

**II.
Herbst**

Regierungsbezirk Arnsberg		
Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein	4. 11.	Lennestadt, Rathaus, Ratssaal
Märkischer Kreis	5. 11.	Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Kreishaus, Raum 136
Hochsauerlandkreis	6. 11.	Meschede, Steinstr. 27, Kreishaus, Standesamtsaufsicht
Kreise Soest/Unna	11. 11.	Welver, Am Markt 4, Rathaus, Ratssaal
Kreisfreie Städte	19. 11.	Dortmund, Friedensplatz 1, Rathaus, Saal der Partnerstädte
Ennepe-Ruhr-Kreis	20. 11.	Schwelm, Hauptstr. 92, Kreishaus, Sitzungsraum 167
Regierungsbezirk Detmold		
Kreis Höxter	4. 11.	Steinheim, Marktstr. 2, Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Lippe	5. 11.	Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, Kreishaus, Sitzungssaal
Kreise Herford/ Minden-Lübbecke	6. 11.	Spenge, Eschstr. 1, Feuerwehrgerätehaus
Kreis Gütersloh/ Stadt Bielefeld	12. 11.	Rietberg, Klosterstr. 13, Altes Progymnasium, Ratssaal
Kreis Paderborn	18. 11.	Paderborn, Aldegrevestr. 10–14, Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Regierungsbezirk Münster		
Kreis Borken	11. 11.	Rhede, Rathaus, Sitzungssaal
Kreis Steinfurt	12. 11.	Ladbergen, Jahnstr. 5, Rathaus
Kreis Warendorf/ Stadt Münster	18. 11.	Münster, Ludgeriplatz, Stadthaus II, Sitzungssaal

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Kreis Coesfeld	19. 11.	Nottuln, Stiftsstr. 15, Alte Amtmannei
Kreis Recklinghausen/ Städte Bottrop, Gelsenkirchen	20.11.	Gelsenkirchen-Horst, Turfstr. 21, Schloss Horst, Standesamt

– MBl. NRW. 2003 S. 28.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2000 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin
v. 3. 12. 2002 – 11/20-11.00.23

Der Landtagsabgeordnete Wilhelm Valentin Zylajew hat sein Mandat am 2. Dezember 2002 um 11.30 Uhr mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 2. Dezember 2002, 15.35 Uhr

Herr Gerd Schulte
Hohensteiner Straße 12
45897 Gelsenkirchen

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBl. NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBl. NRW. S. 656)

– MBl. NRW. 2003 S. 30.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2002 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2002 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 23,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2003 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2003 S. 30.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569